

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 1

DONNERSTAG, DEN 13. JANUAR

1955

Tag	Inhalt	Seite
7. 1. 1955	Verordnung zur Durchführung des Hafengesetzes	1
4. 1. 1955	Verordnung über das Verbot der Schutzimpfung von Tieren gegen Tollwut	10

Verordnung zur Durchführung des Hafengesetzes.

Vom 7. Januar 1955.

Auf Grund des § 63 des Hafengesetzes vom 21. Dezember 1954 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169) wird verordnet:

§ 1

Zu § 7:

(1) Seeschiffe, die nicht an Ufermauern oder Kais liegen und die einen Hafенlotsen beanspruchen wollen, haben dies zwei Stunden vor Abfahrt bekanntzugeben; sonst haben sie für die Beförderung des Hafенlotsen an und von Bord selbst zu sorgen.

(2) Als innerer Werftverkehr im Sinne des § 7 Absatz 1 des Hafengesetzes sind alle Schiffsbewegungen innerhalb der Werften mit Ausnahme des Ein- und Ausdockens anzusehen. Hierzu gehören insbesondere die Schiffsbewegungen

- a) am Steinwerder Ufer und im Werfthafen,
- b) im Steendiekkanal,
- c) zwischen Sägerei- und Vulkankai,
- d) zwischen Steinwerder Kanal und Fährkanal,

jeweils für die an den genannten Stellen arbeitenden Werften.

§ 2

Zu § 11:

(1) Seeschiffe sind durch Übergabe eines ausgefüllten und unterschriebenen Vordrucks an den Lotsen anzumelden. Ist die Anmeldung beim Lotsen unterblieben oder war das Schiff nicht mit einem Lotsen besetzt, so ist die Anmeldung binnen 24 Stunden durch Abgabe des ausgefüllten und unterschriebenen Vordrucks bei einem der hamburgischen Hafенämter oder bei deren diensttuenden Beamten vorzunehmen.

(2) Binnenschiffe sind binnen 24 Stunden nach der Ankunft durch Abgabe eines ausgefüllten und unterschriebenen Vordrucks bei einem der hamburgischen Hafenämter oder bei deren Beamten anzumelden. Die Anmeldung wird bescheinigt. Diese Bescheinigung ist an Bord des Schiffes aufzubewahren und den Hafen- und Hafenpolizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 3

Zu § 11:

(1) Seeschiffe sind durch Abgabe eines ausgefüllten und unterschriebenen Vordrucks an den Hafenlotsen abzumelden. Ist die Abmeldung beim Hafenlotsen unterblieben oder war das Schiff nicht mit einem Hafenlotsen besetzt, so ist die Abmeldung binnen 24 Stunden durch Abgabe des ausgefüllten und unterschriebenen Vordrucks bei einem der hamburgischen Hafenämter oder bei deren Beamten vorzunehmen.

(2) Binnenschiffe sind durch Abgabe eines ausgefüllten und unterschriebenen Vordrucks bei einem der hamburgischen Hafenämter oder bei deren Beamten abzumelden. Die Abmeldung wird bescheinigt.

§ 4

Zu § 12:

(1) Die Schiffsführung jedes von See kommenden See- oder Binnenschiffs hat unverzüglich nach Ankunft im Hafen dem überprüfenden Hafenpolizeibeamten Listen aller an Bord befindlichen Personen nach vorgeschriebenen Mustern auszuhändigen.

(2) Der Schiffsführung wird eine Bescheinigung über die Überprüfung ausgehändigt.

§ 5

Zu § 13:

(1) Bei der Abfahrtsuntersuchung hat die Schiffsführung auf den bei der Ankunft abgegebenen Listen zu bestätigen, daß alle darin aufgeführten Personen mit Ausnahme derjenigen, für die eine Genehmigung der Hafenpolizei zum Zurückbleiben an Land erteilt ist, sich wieder an Bord befinden. Außerdem sind die neu hinzugekommenen Personen aufzuführen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Fahrgäste.

(3) Der Schiffsführung wird eine Bescheinigung über die Überprüfung ausgehändigt. Diese Bescheinigung gilt als Erlaubnis zur Abfahrt, wenn sich aus ihr nichts anderes ergibt.

§ 6

Zu § 17:

(1) Innerhalb des Fischereihafens bestimmt die Fischmarkt Hamburg-Altona G.m.b.H., welchen Platz Fischereifahrzeuge bei der Ankunft oder bei Platzveränderungen einzunehmen haben. Ist eine solche Bestimmung getroffen, so ist eine Liegeplatzanweisung nach § 17 des Hafengesetzes nicht erforderlich.

(2) Unterelbische Binnenschiffe und kleine Küstenfahrzeuge, denen noch kein Liegeplatz angewiesen ist, haben sich zunächst in den Makenwerder Hafen hinzulegen.

(3) In den Harburg-Wilhelmsburger Häfen ankommende Binnenschiffe, die nicht für den Binnenhafen bestimmt sind, haben bis zur Anweisung des Liegeplatzes an den Pfählen am Südufer der Süderelbe unterhalb der Elbbrücken festzumachen.

(4) Die Pfähle in der Süderelbe gegenüber Moorburg sind vorzugsweise für Tank-
schiffe bestimmt. Andere Fahrzeuge haben Tankschiffen auf Verlangen sofort Platz zu
machen.

(5) Im Jachthafen sind Beiboote hinter die Schlenkel zu legen.

§ 7

Zu § 17:

Für die Benutzung der St. Pauli- und Altonaer Landungsbrücken, der Landungs-
anlagen an der Unterelbe und am Stadtdeich gilt folgendes:

- a) Die Liegeplätze werden von den zuständigen Aufsichtsbeamten angewiesen.
- b) Fahrplanmäßig verkehrende Fahrgastschiffe werden bevorzugt. Früher als eine halbe
Stunde vor der festgesetzten Abfahrtszeit dürfen Fahrgastschiffe nur mit Genehmi-
gung des zuständigen Hafenamtes anlegen. Festgesetzte Abfahrtszeiten sind genau
innezuhalten. Unregelmäßig verkehrende Fahrgastschiffe haben die Zeit jeder Ab-
fahrt vorher mit dem zuständigen Beamten zu vereinbaren.
- c) Binnenschiffe müssen eine halbe Stunde nach der Ankunft wieder ablegen; sie
haben, wenn nötig, ankommenden Fahrgastschiffen und Seeschiffen sofort Platz zu
machen.
- d) Hafenfahrzeuge dürfen unbeschadet des Buchstaben b) nur anlegen, um Fahrgäste
an Bord zu nehmen oder abzusetzen, und zwar nur dann, wenn dadurch kein
längerer Aufenthalt verursacht wird; sie haben, wenn nötig, ankommenden Fahrgast-
schiffen und Seeschiffen sofort Platz zu machen.
- e) Güter müssen unverzüglich und ohne Unterbrechung geladen und gelöscht werden.
Mit dem Löschen darf erst begonnen werden, wenn die Fahrgäste von Bord sind.
Güter dürfen nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert und nur dann mit
Handkarren über die Anlagen bewegt werden, wenn sie nicht getragen werden
können.
- f) Waren dürfen nicht ausgehökert werden.
- g) Das zuständige Hafenamt kann Ausnahmen von den Buchstaben c) bis f) zulassen.

§ 8

Zu § 17:

Die Landungsanlage an der Überseebrücke darf nur mit Zustimmung der Hamburger
Hafen- und Lagerhaus AG. benutzt werden.

§ 9

Zu § 17:

Für die Benutzung der öffentlichen Lösch- und Ladeplätze im Hamburger Hafen gilt
folgendes:

- a) Die Liegeplätze werden von den zuständigen Aufsichtsbeamten angewiesen. An
den Pontons der Landungsanlage am Deichtormarkt weist der Marktaufichtsdienst
die Liegeplätze an.
- b) Soweit nichts anderes bestimmt wird, dürfen mehrere Fahrzeuge nebeneinander
liegen. Der Verkehr zwischen den außen liegenden Fahrzeugen und dem Lande darf
von den innenliegenden Fahrzeugen nicht behindert werden.

- c) Am Bootsponton in der Aue dürfen nur Boote, Barkassen und kleine Fahrzeuge mit Maschinenantrieb liegen, und zwar nur solange sie Personen oder Sachen absetzen oder übernehmen.
- d) Güter müssen nach dem Anlegen der Fahrzeuge und ohne Unterbrechung während der üblichen Arbeitsstunden gelöscht werden. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Aufsichtsbeamten gelagert werden. Diese bestimmen Lagerplatz, Lagermenge und Lagerzeit. Nach Ablauf der Lagerzeit ist der angewiesene Lagerplatz auf Anordnung des Aufsichtsbeamten unverzüglich zu räumen. Gelagerte Güter sind während der Dunkelheit unabhängig von der Straßenbeleuchtung ausreichend zu beleuchten; sie werden amtlich nicht bewacht.
- e) Waren dürfen nicht ausgehökert werden. Das zuständige Hafenamt kann Ausnahmen zulassen.
- f) Arbeiten, die Staub oder andere Unreinlichkeiten verursachen, insbesondere auch das Sieben von Kohlen, dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsbeamten ausgeführt werden.

§ 10

Zu § 17:

Für das Liegen im Durchstich und an der Koppelstelle auf der Süderelbe oberhalb der Harburger Eisenbahnbrücke gilt folgendes:

- a) Die nördliche Hälfte des Durchstichs ist für den durchgehenden Verkehr freizuhalten.
- b) Den talwärts bestimmten Fahrzeugen und Flößen ist es verboten, den Kalte-Hofe-Durchstich als Ankerplatz zu benutzen. Auch unterhalb der Einfahrt zum Peuter Hafen dürfen solche Fahrzeuge und Flöße auf längere Zeit nicht verankert werden, sondern sind sofort nach Ankunft an den vor dem Südufer des Durchstichs befindlichen, mit den Nummern 25 bis 39 bezeichneten Pfahlgruppen zu vertäuen.
- c) Beladene Fahrzeuge, die zum Ausgang in den Freihafen bestimmt sind, haben sofort zwecks zollamtlicher Abfertigung an den zwischen Peuter Kanal und Marktkanal befindlichen, mit den Nummern 1 bis 11 bezeichneten Pfahlgruppen zu vertäuen.
- d) Bei Entenwerder für die Bergfahrt zollamtlich abgefertigte Fahrzeuge, die ihre Fahrt nicht sofort antreten, haben unverzüglich nach der Abfertigung an den im Durchstich oberhalb der Einfahrt des Peuter Hafens befindlichen, mit den Nummern 1 bis 24 bezeichneten Pfahlgruppen zu vertäuen.
- e) Auf der Süderelbe bergwärts bestimmte Fahrzeuge, die ihre Fahrt nicht sofort antreten, haben an den Pfahlgruppen der Koppelstelle oberhalb der Eisenbahnbrücke über die Süderelbe zu vertäuen. Talwärts bestimmte Fahrzeuge dürfen hier nur anlegen, wenn das zuständige Hafenamt nichts anderes anordnet.
- f) Sind an den unter Buchstaben b) bis e) angegebenen Stellen geeignete Liegeplätze nicht mehr vorhanden, so sind die Fahrzeuge nach Anweisung des zuständigen Hafenamtes an eine andere Stelle zu legen.

§ 11

Zu § 19:

Die Fahrzeuge der Wurfnetzfisher haben an den Landungsstellen des Fischmarktes den Baum einzuziehen.

§ 12

Zu § 21:

Fischereifahrzeugen, die vor Anker liegend fischen oder mit lebenden Fischen elbaufwärts bestimmt sind, ist das Ankern an der Südseite der Unterelbe bis 50 m nördlich des südlichen Tonnenstriches auf einer Strecke gestattet, die begrenzt wird

- a) im Osten durch die Verbindungslinie der Nienstedtener Kirche mit der westlichen Einfahrt des Neßkanals,
- b) im Westen durch die untere Hafengrenze.

Ausgenommen hiervon ist die Unterelbe zwischen den Tonnen M und K (Einfahrt zum Mühlenberger Loch). Jedoch dürfen höchstens zwei Fischereifahrzeuge nebeneinander ankern.

§ 13

Zu § 23:

(1) Im Segelschiffhafen, Oderhafen, Roßhafen, Vulkanhafen, Ellerholzhafen, Kaiser-Wilhelm-Hafen, Kuhwerder Hafen, Vorhafen, Kohlschiffhafen, Waltershofer Hafen, Griesenwerder Hafen und Parkhafen bedarf es zur Verwendung von schwimmenden Geräten keiner Erlaubnis, soweit das Oberhafenamt im Einzelfall aus Verkehrsgründen nichts anderes anordnet.

(2) Dies gilt jedoch nicht bei Einsatz an abgebäumten Fahrzeugen und im Falle des § 25 Absatz 2 des Gesetzes.

§ 14

Zu § 24:

(1) Fahrgäste dürfen von allen Fahrzeugen nur an den dafür vorgesehenen Stellen an Bord genommen oder gelandet werden.

(2) Liegen die Schiffsausgänge und die Oberkante der Anlegestellen nicht in gleicher Höhe, so sind von den Fahrzeugen mindestens 1 m breite und an beiden Seiten mit Geländern versehene Stege oder Laufbrücken auszubringen. Fahrgäste dürfen das Fahrzeug nur unter Benutzung dieser Stege oder Laufbrücken betreten oder verlassen.

(3) Auf Hafenschlepper, Barkassen und Boote findet Absatz 2 keine Anwendung.

(4) Müssen Stege oder Laufbrücken nach Absatz 2 nicht ausgebracht werden, so haben die Fahrgäste die Ausgangspforten der Fahrzeuge zu benutzen.

(5) Fahrgäste dürfen ein Fahrzeug nur betreten oder verlassen, wenn es fest vertäut ist.

(6) Den Fahrgästen sind Besucher von Fahrzeugen gleichgestellt.

§ 15

Zu § 29:

Die Grenzen der nach § 29 an der Unterelbe für Sport- und Kleinfahrzeuge eingerichteten Liege- und Ankerplätze werden im Amtlichen Anzeiger bekanntgemacht. Sofern nichts anderes bestimmt wird, wird die Abgrenzung durch graue Tonnen bezeichnet.

§ 16

Zu § 33 Absatz 3:

- (1) Ortsfeste Nebelsignale können mit Glocke oder Membransender gegeben werden.
- (2) Die Einrichtung von Signalstellen und die Art der Signale werden im Amtlichen Anzeiger bekanntgemacht.
- (3) Eine Gewähr für einwandfreie Bedienung der Signalstellen ist nicht gegeben.

§ 17

Zu § 40:

Die zulässige Länge und Breite der Schleppzüge beträgt:

- a) auf der Unterelbe 450 m Länge und 30 m Breite,
- b) auf der Norderelbe unterhalb der Freihafenelbbrücke sowie im Reiherstieg nördlich der Freihafengrenze und in der Rethel
 1. wenn die geschleppten Fahrzeuge kein Steuer haben: 100 m Länge und 22 m Breite,
 2. wenn die geschleppten Fahrzeuge ein Steuer haben: 120 m Länge und 22 m Breite,
- c) auf der Süderelbe unterhalb der westlichsten Brücke und auf dem Köhlbrand 200 m Länge und 24 m Breite,
- d) im Reiherstieg südlich der Freihafengrenze 150 m Länge und 16 m Breite,
- e) auf den Kanälen zur Alster unterhalb der Schleusenbrücke 160 m Länge und eine Fahrzeugbreite,
auf dem Bleichenfleet oberhalb der Bleichenbrücke und dem Neuenwallfleet jedoch nur 80 m Länge und eine Fahrzeugbreite,
- f) in den übrigen Teilen des Hafens 80 m Länge und 16 m Breite.

§ 18

Zu § 40:

Die Führer geschleppter Fahrzeuge haben sich, soweit ihre Anwesenheit an anderer Stelle nicht erforderlich ist, während der Fahrt am Steuer, bei Fahrzeugen ohne Steuer auf der Bugtreppe oder an einem sonstigen Platz so aufzuhalten, daß sie einen genügenden Überblick über das Fahrwasser und das Schleppgeschirr haben.

§ 19

Zu § 40:

Schleppzüge für die Bergfahrt müssen in der Norderelbe in der südlichen Hälfte des Durchstichs oberhalb der Einfahrt zum Peuter Hafen, in der Süderelbe zwischen der Eisenbahnbrücke und der Bundesautobahnbrücke vor den durch Tafeln gekennzeichneten Pfahlgruppen zusammengestellt werden. Dabei ist § 10 dieser Verordnung zu beachten.

§ 20

Zu § 44:

(1) Motorboote und Barkassen dürfen in den Hammerbrookkanälen nur fahren, wenn sie höchstens 1,5 m tief gehen, Ewer und Frachtkähne mit Motor nur, wenn sie höchstens 1,6 m tief gehen. Mehr als zwei Fahrzeuge dürfen nicht geschleppt werden.

(2) Im Ernst-August-Kanal und in den Hammerbrookkanälen beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit durchs Wasser 8 km (4,3 Seemeilen) in der Stunde.

(3) Die Kanäle des Harburger Binnenhafens dürfen nur von solchen Fahrzeugen benutzt werden, die an den dort belegenen Lagerhäusern oder an den Kanalufern laden oder löschen wollen.

§ 21

Zu § 46:

(1) Die freie Durchfahrthöhe der Rethebrücke beträgt bei geöffneter Brücke 42,00 m über MTnw (Kartennull).

(2) An den beweglichen Brücken bedeuten die Lichtsignale:

Ein rotes Licht:	Achtung! Brücke wird bewegt.
Zwei grüne nebeneinanderliegende Lichter:	Durchfahrt frei.
Kein Licht:	Brücke ist geschlossen. Durchfahrt nur für solche Fahrzeuge, deren Höhe ein ungehindertes Passieren erlaubt.

§ 22

Zu § 46:

(1) Die Betriebszeiten der beweglichen Brücken sowie die Öffnungszeiten während der Betriebszeit werden im Amtlichen Anzeiger bekanntgemacht.

(2) Zwischen den bekanntgemachten Öffnungszeiten werden die Brücken nur in besonderen Ausnahmefällen geöffnet.

§ 23

Zu § 47:

(1) An den Schleusen bedeuten die Lichtsignale:

Zwei nebeneinanderliegende rote Lichter:	Halt! Einfahrt verboten.
Zwei nebeneinanderliegende grüne Lichter:	Einfahrt frei.
Ein rotes Licht:	Achtung! Es wird Wasser abgelassen.
Kein Licht:	Schleuse ist außer Betrieb.

(2) Bei der Reiherstiegsschleuse hat die westliche Kammer eine um 0,80 m höher liegende Sohle als die östliche. Um den Fahrzeugen schon rechtzeitig die zu benutzende Schleusenkammer anzuzeigen, werden daher hier außerdem Richtungssignale gegeben, die aus je einem weißen festen Licht und einem weißen Blinklicht bestehen.

§ 24

Zu § 47:

(1) Die Ein- und Ausfahrten vor den Schleusen sind für die aus den Schleusenkammern kommenden Fahrzeuge freizuhalten. In der Nähe oder in den Vorhäfen von Stauschleusen dürfen Fahrzeuge sich nicht länger aufhalten, als es zu ihrer Anmeldung und dem Ein- und Ausholen erforderlich ist.

(2) In der Nähe von Stauschleusen liegende Fahrzeuge sind besonders sorgfältig zu vertäuen. In den Kammern dieser Schleusen sind die Fahrzeuge so zu vertäuen, daß sie bei einer Änderung des Wasserstandes sich nicht aufhängen und die Schleusentore nicht beschädigen können.

(3) Die Schiffsführung tiefgehender Fahrzeuge hat sich an den Schleusenpegeln oder durch Nachfrage bei der Schleusenbedienung zu überzeugen, ob die Durchfahrt möglich ist. Fahrzeuge, die wegen ihrer Abmessungen in den Schleusenkammern festgeraten können, sind von der Benutzung der Schleuse ausgeschlossen.

(4) Die Hafenschleuse Harburg besitzt eine gewölbte Kammersohle, deren Kanten etwa 1,90 m höher liegen als die Mitte. Tiefer gehende Fahrzeuge haben sich daher in der Kammermitte zu halten. Fahrzeuge, die länger als 61 m sind, dürfen diese Schleuse nur mit Erlaubnis des Schleusenmeisters durchfahren.

(5) Während des Liegens in den Stauschleusen dürfen die Schiffsschrauben nicht gedreht werden.

(6) Die Betriebszeiten der Schleusen werden im Amtlichen Anzeiger bekanntgemacht.

§ 25

Zu § 50:

Im Jachthafen ist in jedem Falle das Sinken von Fahrzeugen sowie der Verlust von Ankern und anderen schiffahrtsgefährdenden Gegenständen sofort dem zuständigen Hafencamt zu melden.

§ 26

Zu § 53:

Jedes Fischen ist verboten:

a) unter den Brücken,

b) an solchen Stellen des Hafens, an denen ein starker Verkehr stattzufinden pflegt oder in deren unmittelbarer Nähe Baggerungen oder andere Hafen- oder Wasserbauarbeiten vorgenommen werden,

- c) in den Petroleumhäfen,
- d) im Jachthafen,
- e) im Müggenburger Zollhafen und in der Müggenburger Durchfahrt,
- f) in einem geringeren Abstand als 10 m von den an den Brücken des Zollamts Entenwerder liegenden Fahrzeugen,
- g) im Altonaer Hafen oberhalb der Landungsbrücken Neumühlen und
- h) an Stellen, an denen die Hafenbeamten oder die Hafenpolizeibeamten es aus Verkehrsgründen untersagen.

§ 27

Zu § 56:

(1) Die Gebrauchserlaubnis für die in § 56 Absatz 4 des Hafengesetzes genannten Wasserflächen darf nur versagt werden, wenn bei ihrer Erteilung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, drohen würden. Für das Zuführen von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen und für die Entnahme von Wasser verbleibt es jedoch bei der Regelung des § 56 Absatz 1.

(2) Für die Inanspruchnahme im Sinne des Absatzes 1 wird eine staatliche Benutzungsgebühr nicht gefordert; in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn die Wasserfläche durch eine Schleuse von anderen Teilen des Hafens getrennt ist.

§ 28

Zu § 69 Absatz 3 Ziffer 2:

Die Verordnung über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe vom 25. April 1932 in der Fassung der Verordnung vom 9. März 1934 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1932 Seite 137, 1934 Seite 92) ist unberührt geblieben.

§ 29

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung werden nach den §§ 61 und 62 des Hafengesetzes geahndet.

(2) Verantwortlich im Sinne des Absatzes 1 sind in den Fällen der §§ 7 Buchstaben e und f, 14 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4, 25 und 26 alle vorschriftswidrig handelnden Personen, in den Fällen der §§ 2 und 3 die Schiffsführung sowie der Eigentümer oder Besitzer des Fahrzeugs, sonst nur die Schiffsführung. § 5 des Hafengesetzes bleibt unberührt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 7. Januar 1955.

V e r o r d n u n g
über das Verbot der Schutzimpfung von Tieren gegen Tollwut.

Vom 4. Januar 1955.

Auf Grund des § 79 Absatz 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) wird verordnet:

§ 1

Schutzimpfungen von Tieren gegen Tollwut sind verboten.

§ 2

Ausnahmen von dem Verbot des § 1 kann die Gesundheitsbehörde für Tiere genehmigen, die vorübergehend oder für dauernd in das Ausland verbracht werden sollen.

§ 3

Verstöße gegen das Verbot des § 1 werden nach § 76 Ziffer 1 des Viehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder mit Haft bestraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 4. Januar 1955.